

# **JVR-Kampfrichterordnung**

## **Ausführungsordnung zur Kampfrichterordnung des Judoverbandes Rheinland e.V.**

**Judoverband Rheinland e.V.**

– Geschäftsstelle –

Römerstraße 53

56337 Kadenbach

Telefon: 02620/95332-33

Telefax: 02620/95332-34

E-Mail: [info@judo-rheinland.de](mailto:info@judo-rheinland.de)

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

## INHALT

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Schulung, Aus- und Fortbildung, Lizenzierung.....	3
§ 3	Organisation und Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften/Turnieren .....	7
§ 4	Referenten KRW Sportbezirke.....	8
§ 5	Oberstes Kampfgericht und Zuständigkeit bei Meisterschaften .....	9
§ 6	Sonstige Bestimmungen.....	9

## § 1 Allgemeines

Die Einhaltung der Kampfrichter-Ordnung (KRO) wird durch den Referatsleiter Kampfrichterwesen (RKRW) gewährleistet. Es gelten die Kampfregeln der IJF sowie deren Auslegung durch den DJB in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen im Jugendbereich.

Der RKRW wird von der Mitgliederversammlung des JVR satzungsgemäß gewählt.

Der RKRW ist zuständig für das gesamte KR-Wesen im JVR und kann an allen KR-Lehrgängen oder KR-Veranstaltungen teilnehmen und diese leiten.

Die Zusammensetzung des Kampfrichter-Ausschusses (KRA) erfolgt gemäß der Satzung des JVR. Dies gilt ebenfalls für die Ernennung der Referenten Kampfrichterwesen der einzelnen Sportbezirke.

## § 2 Schulung, Aus- und Fortbildung, Lizenzierung

### 2.1 Arten der KR-Lehrgänge

Im Judo-Verband Rheinland werden folgende Lehrgänge angeboten:

#### a) Vorbereitungslehrgänge für Trainer-Anwärter ohne schriftlichen Test.

Die Durchführung obliegt dem RKRW oder einem durch den RKRW benannten Mitglied des KRA. Alternativ kann ein Lehrgang zum Listenführer, Zeitnehmer und Registrator mit Lizenzierung besucht werden.

#### b) Ausbildungslehrgänge zum KR mit E-Lizenz, D-Lizenz sowie C-Lizenz mit schriftlicher und praktischer Prüfung.

Die Durchführung obliegt dem RKRW oder einem durch den RKRW benannten Mitglied des KRA.

#### c) Weiterbildungslehrgänge für alle lizenzierten KR zur Verlängerung der Lizenzen bis zur Landesebene.

Die Durchführung obliegt dem RKRW mit Unterstützung des KRA.

#### d) Ausbildungslehrgänge für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren.

Diese finden auf Landesebene statt. Je Kalenderjahr werden mindestens zwei Lehrgänge angeboten. Die Durchführung obliegt dem RKRW oder einem durch den RKRW benannten Mitglied des KRA.

Die Ausbildung der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren erfolgt nach einer

einheitlichen Systematik. Es werden alle im Bereich des JVR gültigen Listensysteme gelehrt. Die Ausbildung der Zeitnehmer hat zum Ziel, Missverständnisse bei der Überwachung der Wettkampfzeit zu vermeiden, weshalb die Zeitnehmer auch genau über die Kommandos der KR unterrichtet sein müssen. Für die Registratur ist darauf zu achten, dass die jeweils gültigen Registratursysteme, manuell wie elektronisch, eingehend behandelt werden.

Die Anreise und Teilnahme an allen Lehrgängen erfolgt auf eigene Kosten. Für alle angebotenen Maßnahmen ist eine Anmeldung im JVR-Trainerportal zu der jeweiligen Veranstaltung Pflicht!

## **2.2 Lizenzstufen und Prüfungsrichtlinien**

In diesem Abschnitt sind die einzelnen Lizenzen mit ihren Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien dargestellt.

### **a) Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren**

Als Voraussetzung gelten:

- Mindestgraduierung: 7. Kyu
- Mindestalter: 12 Jahre

Ältere Vereinsfunktionäre mit mehrjähriger Erfahrung als Judo-Betreuer oder langjährige Mitarbeiter bei der Ausrichtung von Meisterschaften/Turnieren können ohne Graduierung am Lehrgang teilnehmen.

### **b) E-Lizenz**

Als Voraussetzung gelten:

- Mindestgraduierung: 3. Kyu
- Mindestalter: 14 Jahre (Jahrgang)
- gültige „Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren“-Lizenz (Diese kann im Prüfungsjahr absolviert werden.)

Vor der theoretischen Prüfung in Form eines Fragebogens muss ein Lehrgang à 8 Stunden besucht werden. Die theoretische Prüfung wird beim jährlichen KR-Seminar durchgeführt. Eine Teilnahme an dieser Maßnahme ist Pflicht. Zum Bestehen müssen mindestens 55 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden.

Die praktische Ausbildung erfolgt bei mindestens zwei Drittel der im Ausbildungszyklus stattfindenden Bezirks-Meisterschaften und Turnieren sowie mindestens zwei Einsätzen bei Landesmeisterschaften oder Privat-Turnieren. Einsätze sind dabei in einer jüngeren Altersklasse, als der der KR-Anwärter selbst

angehört, möglich. Die Anzahl soll fünf Einsätze nicht unterschreiten. Die praktische Prüfung erfolgt für jeden Ausbildungszyklus zentral.

Die Lizenz-Anwärter haben bei den Ausbildungsveranstaltungen sowie der Prüfung kein Anrecht auf Spesen, Kleidergeld und Fahrtkostenerstattung.

Der „E“-KR wird nach regelmäßigen Einsätzen und guten Leistungen in einer jüngeren Altersklasse als welcher der „E“-KR selbst angehört sowie nach Erfüllung der weiteren Voraussetzungen vom RKRW zur Ausbildung zum „D“-KR zugelassen.

### **c) D-Lizenz**

Als Voraussetzung gelten:

- Mindestgraduierung: 2. Kyu
- Mindestalter: 16 Jahre (Jahrgang)
- gültige Kampfrichter „E“-Lizenz
- gute Leistungen bei den Einsätzen zur Vorbereitung

Die theoretische Prüfung erfolgt in Form eines Fragebogens anlässlich des jährlichen JVR-KR-Seminars. Es müssen mindestens 65 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen von Einsätzen bei Bezirks-Turnieren und Meisterschaften und Veranstaltungen auf Landesverbandsebene. Dabei müssen mindestens zwei Drittel aller Bezirks-Meisterschaften und Turniere sowie mindestens eine Landesmeisterschaft im Prüfungsjahr zur praktischen Ausbildung besucht werden. Die praktische Prüfung wird in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt.

Der „D“-KR wird nach regelmäßigen Einsätzen und guten Leistungen in einer jüngeren Altersklasse als welcher der „D“-KR selbst angehört sowie nach Erfüllung der weiteren Voraussetzungen vom RKRW zur Ausbildung zum „C“-KR zugelassen.

### **d) C-Lizenz**

Als Voraussetzung gelten:

- Mindestgraduierung: 1. Kyu
- Mindestalter: 18 Jahre (Jahrgang)
- gültige Kampfrichter „D“-Lizenz
- gute Leistungen bei den Einsätzen zur Vorbereitung

Der „C“-KR- Anwärter muss mindestens 2 Jahre als „D“-KR regelmäßig im Einsatz gewesen sein und gute Leistungen erbracht haben. Ausnahmen werden durch den RKRW entschieden.

Die theoretische Prüfung erfolgt in Form eines Fragebogens anlässlich des jährlichen JVR-KR-Seminars. Es müssen mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen von Einsätzen bei Bezirks-Turnieren und Meisterschaften und Veranstaltungen auf Landesverbandsebene. Dabei müssen mindestens zwei Drittel aller Bezirks-Meisterschaften/Turniere sowie mindestens zwei Landesmeisterschaften im Prüfungsjahr zur praktischen Ausbildung besucht werden. Die Prüfung wird in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt.

Generell gilt: Das Höchstalter zur Prüfungszulassung für die Lizenzstufen „E“, „D“ und „C“ sollte 50 Jahre nicht überschreiten. Eine nicht bestandene theoretische oder praktische Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine Wiederholung ist zwei Mal möglich.

### **2.3 Gültigkeit Lizenzen**

Für alle KR - gleich welcher Ebene - besteht die Pflicht, sich in jedem Jahr beim JVR-KR-Seminar fortzubilden. Eine Teilnahme bei diesem Lehrgang ist Pflicht um im selbigen Kalenderjahr als Kampfrichter eingesetzt zu werden. Eine Verhinderung ist dem RKRW rechtzeitig mitzuteilen. Sollte keine Teilnahme erfolgen, wird der Status der Lizenz auf „ruhend“ gesetzt. Wird innerhalb von zwei Jahren keine Teilnahme am JVR-KR-Seminar oder einer vergleichbaren Maßnahme nachgewiesen, verfällt die KR-Lizenz. Alternativ kann je nach Lizenz und vorheriger Abstimmung mit dem RKRW das Bundeskampfrichterseminar oder eine Weiterbildungsmaßnahme auf Gruppenebene besucht werden.

Zudem erfolgt in jedem Jahr beim JVR-KR-Seminar eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Bei dieser müssen mindestens 50 Prozent richtig beantwortet werden. Diese Überprüfung kann maximal zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Rahmen eines regulären KR-Einsatzes statt. Für diese Maßnahme besteht kein Anrecht auf Spesen, Kleidergeld und Fahrtkostenerstattung.

Die jährliche Mindestzahl der praktischen Einsätze sollte 6 nicht unterschreiten. Genügen KR nicht mehr den Anforderungen oder fehlen sie wiederholt unentschuldigt, kann ihnen die Lizenz herabgesetzt oder entzogen werden. Diese kann erst wiedererlangt werden, wenn eine erfolgreiche Tätigkeit auf der nächsttieferen Ebene nachgewiesen wird. Hatte der betroffene KR eine „E“-Lizenz, muss erneut eine KR-Neuausbildung absolviert werden.

Der Einsatz als KR auf Landesebene ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, möglich.

Die Listenführerlizenz ist zwei Jahre gültig. Sie wird jeweils um zwei Jahre durch den RKRW oder ein Mitglied des KRA verlängert, wenn der Lizenzinhaber in dieser Zeit bei

mindestens drei Veranstaltungen als Listenführer, Zeitnehmer und Registrator fungiert hat. Der Nachweis ist über den „Ausweis für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren des JVR“ zu erbringen.

## **§ 3 Organisation und Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften/Turnieren**

### **3.1 Verwaltung**

Die Verwaltung der KR erfolgt über das Kampfrichteradministrationssystem (KRAS) und obliegt dem RKRW. Es ist unter [www.kampfrichter.com](http://www.kampfrichter.com) zu erreichen.

Die Pflege der persönlichen Daten erfolgt dabei von jedem KR eigenverantwortlich. Pflichtangaben für einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung, Einsatzplanung und Abrechnung sind dabei eine Telefonnummer und Mailadresse sowie die zugehörigen Konto-Daten. Änderungen hinsichtlich des Vereins oder der Graduierung sind dem RKRW zeitnah mitzuteilen.

Veröffentlichungen und Neuerungen werden zeitnah elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie sind im Downloadbereich des KRAS zu finden.

### **3.2 Einsatzplanung**

Die Einsatzplanung aller Kampfrichtereinsätze erfolgt ausschließlich elektronisch über das KRAS und wird halbjährlich durchgeführt.

Die Einteilung erfolgt dabei unter den folgenden Gesichtspunkten:

- Neutralität
- Leistungsniveau
- Kosten

Die Einsatzplanung für alle Bezirks-Meisterschaften und Turniere der Sportbezirke wird durch die Referenten Kampfrichterwesen der einzelnen Sportbezirke durchgeführt. Für alle Veranstaltungen auf Landesverbandsebene sowie überregionale Privat-Turniere erfolgt die Einsatzplanung durch den RKRW. Für landesoffene Turniere können neben den „C“-KR auch gute „D“-KR und - bei Veranstaltungen der Jugend - „E“-KR eingesetzt werden, sofern die Wettkämpfe in einer jüngeren Altersklasse stattfinden als der der KR selbst angehört.

Grundsätzlich gilt: Die höhere Ebene hat immer Vorrang! Dies gilt analog für alle Ebenen.

Der KR-Leiter wird in der offiziellen KR-Einteilungsliste als Hauptkampfrichter (HKR) geführt. Weitere Beobachter sind gesondert aufgeführt.

Für alle Veranstaltungen ist ein Berichtsbogen zu erstellen. Dieser Berichtsbogen muss spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung dem RKRW vorliegen. Für die Erstellung und Versendung ist der jeweilige HKR der Veranstaltung verantwortlich.

### **3.3 Beobachtung**

Zur Leistungsbeurteilung und Weiterentwicklung der KR soll bei jeder Veranstaltung mindestens ein Beobachter eingesetzt werden. Die Beobachtung erfolgt nach festen und zuvor den KR veröffentlichten und bekannten Kriterien. Die Beobachtung kann durch ein Care-System unterstützt werden. Primärer Einsatzzweck des Care-Systems auf Sportbezirks- oder Landesverbandsebene ist dabei die Schulung und Weiterbildung der KR. Gefilmtes Videomaterial kann zur Schulung bei Lehrgängen eingesetzt werden.

### **3.4 Sonstiges**

Im Antrag auf Genehmigung eines Privat-Turniers hat der Antragsteller die geplante Anzahl der Kampfflächen anzugeben. Eine Durchschrift des Antrages ist dem RKRW nach Genehmigung zuzuleiten.

Die bei Meisterschaften und Turnieren eingesetzten Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren unterstehen für die Dauer der jeweiligen Wettkämpfe dem zuständigen HKR.

An jedem Zeitnehmertisch muss mindestens eine Person im Besitz eines gültigen Ausweises für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren oder einer KR-Lizenz sein.

Bei einer Meisterschaft oder einem Turnier zufällig anwesende KR sollten sich unbedingt bei dringendem Bedarf zur Verfügung zu stellen.

## **§ 4 Referenten KRW Sportbezirke**

### **4.1 Sportbezirke**

Die Referenten KRW der einzelnen Sportbezirke sollten mindestens die „C“-KR-Lizenz besitzen und möglichst bei allen Meisterschaften des jeweiligen Sportbezirks anwesend sein.

### **4.2 Landesverband**

Der RKRW des JVR sollte mindestens die „DJB-B“-KR-Lizenz besitzen und möglichst bei allen Meisterschaften auf Landesverbandsebene anwesend sein.

## **§ 5 Oberstes Kampfgericht und Zuständigkeit bei Meisterschaften**

### **5.1 Das Oberste Kampfgericht**

Als oberstes Kampfgericht fungiert immer der für die Ebene zuständige RKRW bzw. der eingesetzte HKR. Er muss bei formellen Fehlern sofort einschreiten und diese gemäß den sportlichen Regeln korrigieren. Die dann gefällte Entscheidung ist endgültig. Das oberste Kampfgericht entscheidet über Wettkampfsperren von Wettkämpfern bei Regelverstößen. Bei Sanktionen, die über das Turnier hinausgehen, entscheidet die Wettkampfleitung bzw. - je nach Zeitdauer - das Präsidium des JVR.

### **5.2 Kompetenz bei Meisterschaften und Turnieren**

- a) Die KR sind für die ordnungsgemäße Leitung und Bewertung der Kämpfe verantwortlich.
- b) Die KR übernehmen in Abstimmung mit der Sportlichen Leitung die Kontrolle der Pässe, Startkarten und des Gewichts sowie bei Bedarf der Wettkampflizenz. Die Gewichtskontrolle bei weiblichen Judoka darf nur durch Kampfrichterinnen bzw. weibliche Beauftragte vorgenommen werden. Im männlichen Bereich hat dies durch Personen männlichen Geschlechts zu erfolgen.
- c) Fehlen die Jahressichtmarke bzw. der Pass oder fehlt der Nachweis des vorgeschriebenen Mindest-Kyu-Grades, ist der Sportliche Leiter umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- d) Die Wettkampfleitung setzt sich aus der Sportlichen Leitung und dem HKR zusammen. Dabei trifft der Sportliche Leiter die abschließende Entscheidung in Sachen Pass, Graduierung und Sperre und der HKR in Sachen Gewicht, Zustand und Umfeld der Matten sowie medizinischer Betreuung. Sonstige auftretende Probleme entscheidet der Sportliche Leiter. Grundsätzlich ist der HKR dabei an das Regelwerk gebunden.
- e) Der HKR hat sich vor Freigabe der Matte davon zu überzeugen, dass eine medizinische Betreuung gemäß den JVR-Kriterien anwesend ist.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Kleiderordnung**

Für alle KR ist die Kleiderordnung des DJB verbindlich. Sie schreibt vor:

- schwarzer Blazer / Jacket
- lange mittelgraue Stoffhose
- weißes Oberhemd oder weiße Bluse für weibliche KR
- einheitlicher DJB-Binder oder alternativ für weibliche KR: Krawattenschal
- schwarze Socken

- Kampfrichterabzeichen

Auf Bezirksebene kann abweichend hiervon folgende Kleidung getragen werden:

- weißes JVR KR-Polo-Shirt

Über einheitliche Ausnahmen entscheidet der HKR. Das Hemd oder Polo-Shirt ist dabei in der Hose zu tragen.

## 6.2 Spesenordnung

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des JVR. Die Kostenerstattung für KR setzt sich zusammen aus Spesen, Kleidergeld und Fahrtkosten (Kilometergeld). Kleidergeld wird nur bei vorschriftsmäßiger Kleidung gewährt. Fahrgemeinschaften sind unbedingt einzuhalten. Nichteinhaltung führt zu einer Kürzung der km-Pauschale. Die Treffpunkte der Fahrgemeinschaften sind zwecks Erstellung der Abrechnung der zuständigen Person des KRA rechtzeitig, spätestens bis Donnerstagabend vor der Veranstaltung, mitzuteilen.

## 6.3 Sonstiges

- a) KR und eine Begleitperson haben freien Eintritt bei allen JVR-Veranstaltungen bis zu ihrer Lizenzebene.
- b) Alle KR sind verpflichtet, sich mit den jeweils neuesten Bestimmungen (Regelwerk, Wettkampfordnung, KRO etc.) vertraut zu machen.
- c) Alle KR müssen an einem der Satzung nach ordentlichem Mitglied (Verein) angehören.
- d) Alle KR müssen einen gültigen Judopass besitzen. Dieser ist zum JVR-KR-Seminar oder einer vergleichbaren Maßnahme zur Weiterbildung mitzubringen und mit gültiger Jahressichtmarke vorzulegen. Bei Nichtvorliegen muss dieser innerhalb von vier Wochen beim RKRW vorgelegt werden. Andernfalls kann die Lizenz entzogen oder ruhend gestellt werden.

Diese Ordnung wurde vom Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Rheinland e.V. am 21. April 2016 in Löffel (Mosel) verabschiedet.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident  
gez.: **Eckhard Katluhn**, Vize-Präsident  
gez.: **Melitta Scheidt**, Schatzmeisterin

**<http://www.judo-rheinland.de>**